

Amtliche Mitteilungen

Datum 9. Juni 2016

Nr. 39/2016

Inhalt:

**Zweite Ordnung zur Änderung
der Prüfungsordnung
für den**

**Studiengang Bauingenieurwesen
mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

**der
Universität Siegen**

Vom 9. Juni 2016

**Zweite Ordnung zur Änderung
der Prüfungsordnung
für den**

**Studiengang Bauingenieurwesen
mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

**der
Universität Siegen**

Vom 9. Juni 2016

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen mit dem Abschluss Bachelor of Science der Universität Siegen vom 5. Juni 2013 (Amtliche Mitteilung 66/2013) in der Fassung vom 21. Mai 2015 (Amtliche Mitteilung 73/2015) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:
„§ 3 Zugang zum Studium“.
 - b) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:
„§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Ausweisung von Durchschnittsnoten“.
 - c) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst:
„§ 19 Anerkennung von Prüfungsleistungen“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Zugang zum Studium“.

- b) Folgender Absatz 2 wird hinzugefügt:
„(2) Die Einschreibung ist ausgeschlossen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in demselben Studiengang oder in einem Studiengang mit einer erheblichen inhaltlichen Nähe endgültig nicht bestanden hat.“
 - c) Die bisherigen Absätze 2, 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 3, 4, 5 und 6.
3. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Ausweisung von Durchschnittsnoten“.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Bewertung der ECTS-Bewertungsskala wird auf die Vergabe der Gesamtnote beschränkt.“
 - c) Folgender Absatz 4 wird hinzugefügt:
„(4) Studienbegleitend sind die Durchschnittsnoten der einzelnen Studienabschnitte sowie die Gesamtdurchschnittsnote auf Notenspiegeln und Transcript of Records auszuweisen.“
4. In § 16 wird Absatz 2 Satz 2 wie folgt gefasst:
„Bei Krankheit des Prüflings ist eine ärztliche Bescheinigung über das Vorliegen der Prüfungsunfähigkeit innerhalb einer Woche nach dem Prüfungstermin einzureichen.“
5. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Anerkennung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

- (2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen.
 - (3) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb einer Frist von 2 Monaten getroffen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss hört im Zweifelsfall die zuständigen Fachvertreterinnen oder Fachvertreter an. Sofern gemäß der Lissabon-Konvention wesentliche Unterschiede festgestellt und nachgewiesen werden, ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich zu begründen.
 - (4) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden wird in ein Fachsemester eingestuft, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
 - (5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
 - (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
 - (7) § 63 a Absatz 5 HG bleibt unberührt.
 - (8) Die Anerkennung einer Prüfungsleistung ist ausgeschlossen, wenn sich die oder der Studierende in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren für diese Prüfungsleistung befindet.“
6. In § 20 Absatz 5 wird Nr. 5 wie folgt gefasst:
„5. die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit,“
 7. § 23 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. der Prüfling in demselben Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder“.
 - b) Folgende Nr. 3 wird eingefügt:
„3. der Prüfling eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Studiengang mit einer erheblichen inhaltlichen Nähe endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder“.
 - c) Die bisherige Nr. 3 wird zu Nr. 4.
 8. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. mindestens die festgelegte Leistungspunktzahl im Wahlpflichtmodulbereich (18 Leistungspunkte) erbracht worden ist und“.
 - b) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:
„(4) Werden im Wahlpflichtmodulbereich mehr als die erforderlichen 18 Leistungspunkte erworben, können Studierende wählen, welche Module dem Wahlpflichtbereich zugeordnet werden sollen. Diese gehen in die Endnotenberechnung mit ein. Auf Antrag können die übrigen Module im Transcript of Records ausgegeben werden. Sie werden jedoch bei der Berechnung der Endnote nicht berücksichtigt.“
 9. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Prüfungsergebnisse ein Zeugnis auszustellen. In das Zeugnis sind das Thema der Bachelorarbeit, die Note der Bachelorarbeit und die Gesamtnote aufzunehmen. Die der Gesamtnote zugrunde liegenden Einzelleistungen sind in der Anlage Transcript of Records aufgeführt, die Bestandteil dieses Zeugnisses ist. Auf Antrag des Prüflings kann das Ergebnis von Prüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen und die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Transcript of Records aufgenommen werden.“
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 „Außerdem erhält die Absolventin bzw. der Absolvent ein Diploma Supplement. Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, zu seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses. Das Diploma Supplement wird durch Information über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt.“
10. § 29 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 „³Für die Rücknahme der Gradverleihung gelten § 48 Absätze 1 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW.“
- b) Es werden folgende Sätze 4 und 5 hinzugefügt:
 „⁴Die Rücknahme ist nur innerhalb von 5 Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. ⁵Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünf-Jahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet.“
11. Der Anhang „Module des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen“ wird wie folgt gefasst:

Bachelorstudiengang		PO 2013		Stand: 1.10.2015	
Modulbezeichnung	Teilmodul		SWS	LP	
Studienabschnitt I					
Mathematik I			6	6	
Mathematik II			6	9	
Baumechanik I – Starrkörperstatik			4	6	
Baumechanik II – Elastostatik			4	6	
Baudynamik und Hydromechanik I	Baudynamik	2	4	6	
	Hydromechanik I	2			
Geologie, Bodenmechanik, Bauchemie	Geologie, Bodenmechanik	4	6	6	
	Bauchemie	2			
Bauinformatik			5	6	
Baustoffkunde			6	6	
Baukonstruktion			6	6	
Bauphysik I			4	6	
Praktische Geodäsie und Geoinformation			7	9	
Summe				72	

(Fortsetzung)				
Modulbezeichnung	Teilmodul		SWS	LP
Studienabschnitt II				
Baustatik I			4	6
Baustatik II			4	6
Massivbau I			8	9
Stahlbau I, Holzbau I	Stahlbau I	4	7	9
	Holzbau I	3		
Geotechnik I			5	6
Wasserbau I, Wasserwirtschaft I	Hydromechanik II, Wasserbau	4	8	9
	Hydrologie, Wasserwirtschaft	4		
Siedlungswasser-/Abfallwirtschaft	Siedlungswasserwirtschaft	4	6	6
	Abfallwirtschaft	2		
Straßenwesen	Straßenplanung und –entwurf I	4	9	9
	Straßenbaustoffe, Straßenbautechnik	5		
Stadt, Straße, Schiene			4	6
Baubetrieb			6	6
Baurecht – Vertragsmanagement	Vertragsmanagement	2	6	6
	Baurecht	4		
Summe				78
Studienabschnitt III: Vertiefung; übergreifende Fächer				
Baustatik III			4	6
Massivbau II			4	6
Stahlbau II			4	6
Bauphysik II			4	6
Betontechnologie			4	6
Geotechnik II			4	6
Wasserbau II			4	6
Wasserwirtschaft II			4	6
Wasser- und Abwasseraufbereitung			4	6
Straßenerhaltung			4	6
Straßenplanung und –entwurf II			4	6
Verkehrsplanung und Straßenverkehrstechnik			4	6
GIS-Anwendungen – Standard			4	6
EDV im Baubetrieb			4	6
Fachübergreifendes Studium (Angebote von KoSi und der Departments)			4	6
Mindestens erforderlich			12	18
Bachelorarbeit				12
Summe insgesamt				180

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle Studierenden. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät IV – Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät vom 13. April 2016.

Siegen, den 9. Juni 2016

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)